

**Satzung zur 14. Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Rottenburg am Neckar**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 21.11.2000 mit Änderungssatzungen vom 20.11.2001, 16.11.2004, 06.12.2005, 06.03.2007, 24.07.2007, 29.01.2008, 17.11.2009, 30.11.2010, 06.12.2011, 29.11.2016, 17.12.2019, 30.11.2021 und 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 2,65 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,64 EUR.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 26.11.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.